

Texte zu EU-Regelungen zur umweltgerechten Produktgestaltung und zur Energieverbrauchskennzeichnung in der Beleuchtung – Zusammenstellung <sup>[1]</sup> des Umweltbundesamtes (UBA), Deutschland



## Anträge auf Erneuerung verschiedener Ausnahmeregelungen nach Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

### Entwürfe vom 13./16. Dezember 2021 für EU-Rat und -Parlament – Ausnahme 4(b) –

*Hinweis: Dies ist die deutschsprachige Version. Zu Übersetzungen in andere Sprachen siehe <sup>[2]</sup>.*

**EN:** Information on EU Lighting Regulations – Ecodesign and Energy Labelling – Compilation <sup>[1]</sup> of the Federal Environment Agency (UBA), Germany

Requests for renewal of various exemptions under Directive  
2011/65/EU (RoHS)

**Drafts of 13/16 December 2021 for EU Council and Parliament**  
– Exemption 4(b) –

*Please note: This is a text in German. For translations into other languages please see <sup>[2]</sup>.*

**FR:** Informations sur réglementations de l'UE concernant l'éclairage – l'écoconception et l'étiquetage énergétique – Compilation <sup>[1]</sup> de l'Agence Fédérale de l'Environnement (UBA), Allemagne

Demandes de renouvellement pour diverses exemptions  
pertinentes accordées par la directive 2011/65/UE (LdSD)

**Projets du 13/16 décembre 2021 pour le Conseil et le Parlement de l'UE**  
– Exemption 4(b) –

*Indication : C'est un texte en allemand. Pour traductions dans d'autres langues, voir <sup>[2]</sup>.*

<sup>[1]</sup> <https://www.eup-network.de/de/eup-netzwerk-deutschland/offenes-forum-eu-regelungen-beleuchtung/dokumente/texte/>

<sup>[2]</sup> <https://www.eup-network.de/de/eup-netzwerk-deutschland/offenes-forum-eu-regelungen-beleuchtung/dokumente/texte/#c2235>

## Texte im Offenen Forum

(abc = vorliegender Text)

—	<b>Bestehende EG- und EU-Regelungen</b>			
—	<b>Studien der EU-Kommission</b>			
—	<b>Regelungsentwürfe</b>			
	Regelungsentwürfe (Produktgestaltung und -information)			
	Frühere Entwürfe (Verwendung gefährlicher Stoffe)			
	<b>Entwürfe vom Dezember 2021 für EU-Rat und -Parlament (Verwendung gefährlicher Stoffe)</b>			
	<b>Regelungsentwürfe</b>			
	1(a) ... (e)	[DE][EN][FR]	2(b)(3)	[DE][EN][FR] <b>4(b)</b> <b>[DE]</b> [EN][FR]
	1(f)	[DE][EN][FR]	2(b)(4)	[DE][EN][FR]   4(c)   [DE][EN][FR]
	1(g)	[DE][EN][FR]	3	[DE][EN][FR]   4(e)   [DE][EN][FR]
	2(a)	[DE][EN][FR]	4(a)	[DE][EN][FR]   4(f)   [DE][EN][FR]
	Arbeitshilfe			
	Übersicht [DE EN (FR)]			
—	<b>Öffentliche Konsultationen auf EU-Ebene</b>			
—	<b>Diskussion im Offenen Forum</b>			
—	<b>Weitere Dokumente</b>			

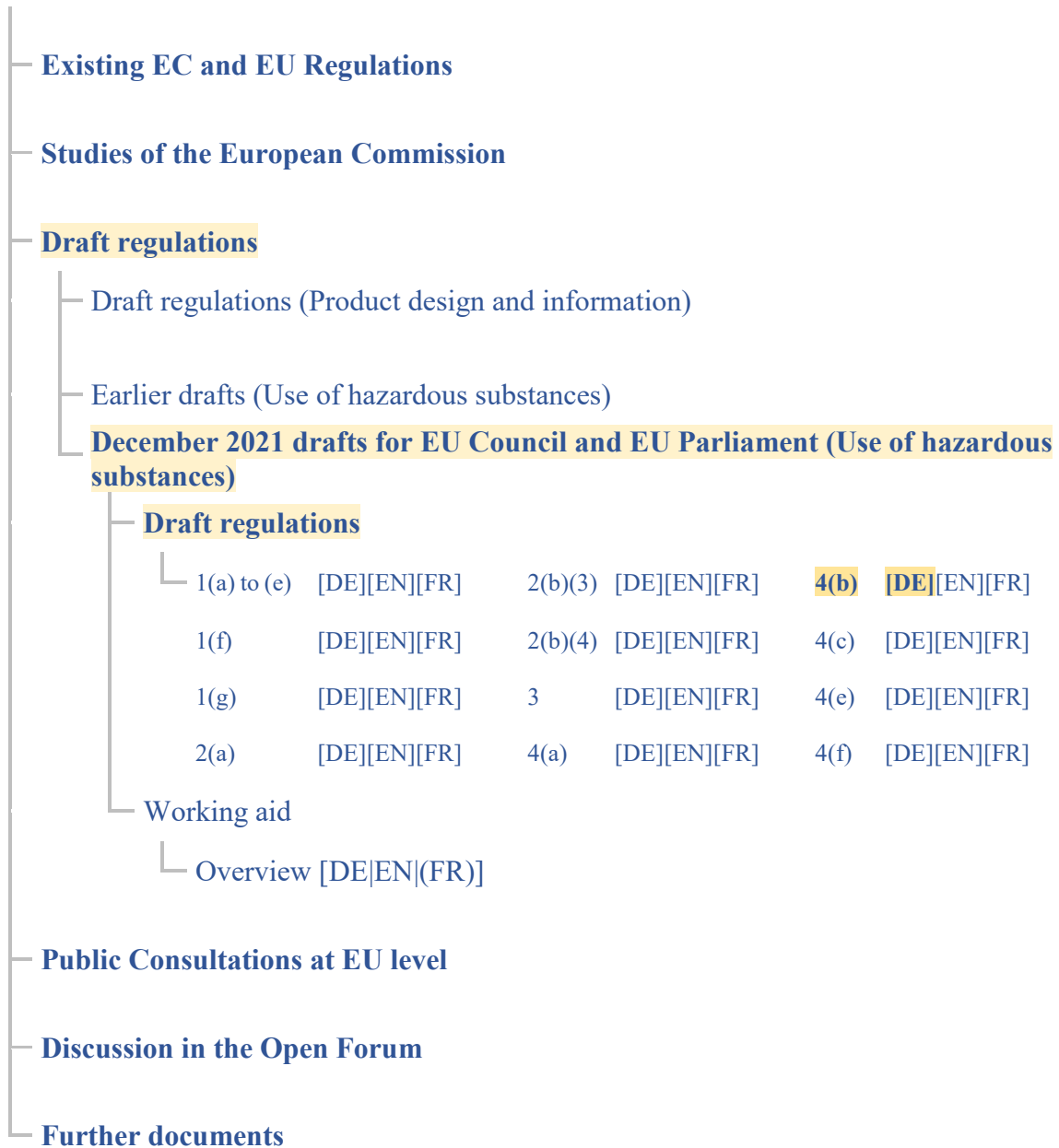
Übersicht zu den Dokumenten im Offenen Forum, die das Thema RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) betreffen:

[https://www.eup-network.de/fileadmin/user\\_upload/Lichtquellen\\_Arbeitshilfe\\_05a\\_DE.pdf](https://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Lichtquellen_Arbeitshilfe_05a_DE.pdf)

Abkürzungen: ● EG = Europäische Gemeinschaft ● EU = Europäische Union

**Documents in the Open Forum**

(**abc** = text at hand)



Overview of documents in the Open Forum concerning the topic of the RoHS Directive (2011/65/EU):

[https://www.eup-network.de/fileadmin/user\\_upload/Lichtquellen\\_Arbeitshilfe\\_05a\\_EN.pdf](https://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Lichtquellen_Arbeitshilfe_05a_EN.pdf)

Abbreviations: ● EC = European Communities ● EU = European Union

## Documents dans le forum ouvert

(abc = présent document)

—	<b>Règlements existants de la CE et de l'EU</b>				
—	<b>Études de la Commission européenne</b>				
—	<b>Projets de règlements</b>				
—	Projets de règlements (Conception des produits et informations sur les produits)				
—	Projets antérieurs (L'utilisation de substances dangereuses)				
—	<b>Projets de décembre 2021 pour le Conseil et le Parlement de l'UE (L'utilisation de substances dangereuses)</b>				
—	<b>Projets de règlements</b>				
—	1(a) à (e)	[DE][EN][FR]	2(b)(3)	[DE][EN][FR]	<b>4(b)</b> [DE][EN][FR]
—	1(f)	[DE][EN][FR]	2(b)(4)	[DE][EN][FR]	4(c) [DE][EN][FR]
—	1(g)	[DE][EN][FR]	3	[DE][EN][FR]	4(e) [DE][EN][FR]
—	2(a)	[DE][EN][FR]	4(a)	[DE][EN][FR]	4(f) [DE][EN][FR]
—	Aide du travail				
—	Aperçu [DE EN (FR)]				
—	<b>Consultations publiques au niveau de l'UE</b>				
—	<b>Discussion dans le Forum Ouvert</b>				
—	<b>Autres documents</b>				

Aperçu des documents du Forum Ouvert relatifs au sujet de la directive LdSD (2011/65/UE) :

[https://www.eup-network.de/fileadmin/user\\_upload/Lichtquellen\\_Arbeitshilfe\\_05a\\_FR.pdf](https://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Lichtquellen_Arbeitshilfe_05a_FR.pdf)

Abréviations : ● CE = Communauté européenne ● UE = Union européenne

---

Nach Seite VI folgen zwei Originaltexte, die vom Herausgeber in ein Dokument gebündelt wurden.

**EN:** Page VI is followed by two original texts that have been bundled into one document by the editor.

**FR:** La page VI est suivie de deux textes originaux, regroupés en un seul document par l'éditeur.

---





Brüssel, den 13.12.2021  
C(2021) 8963 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.12.2021**

**zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Richtlinie der Kommission wird Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)<sup>1</sup> (im Folgenden „RoHS-Richtlinie“) zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geändert. Die Änderung betrifft eine Ausnahme für bestimmte Verwendungen von Quecksilber in Hochdrucknatriumlampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke.

Artikel 4 der RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Zehn Stoffe unterliegen derzeit Beschränkungen und sind in Anhang II der RoHS-Richtlinie aufgeführt: Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Diethylhexylphthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP). In den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie sind Elektro- und Elektronikgeräte für bestimmte Anwendungen aufgeführt, die von den Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommen sind.

Gemäß Artikel 5 der RoHS-Richtlinie sind die Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, was die Gewährung, die Erneuerung und den Widerruf von Ausnahmen umfassen kann. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der RoHS-Richtlinie werden Ausnahmen nur dann in die Anhänge III und IV aufgenommen, wenn der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)<sup>2</sup> gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit dadurch nicht abgeschwächt wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: i) ihre Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel; ii) die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet; iii) die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution des Stoffes überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

Bei Entscheidungen über Ausnahmen und ihre Geltungsdauer muss auch der Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten und den sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution Rechnung getragen werden. Bei Entscheidungen über die Geltungsdauer von Ausnahmen müssen alle etwaigen Auswirkungen auf die Innovation berücksichtigt werden. Gegebenenfalls müssen die Gesamtauswirkungen der Ausnahme basierend auf dem Lebenszykluskonzept herangezogen werden.

Außerdem muss die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie zur Einbeziehung oder Streichung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen in die bzw. aus den Listen in den Anhängen III und IV jeweils einzelne delegierte Rechtsakte erlassen. In Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V der RoHS-Richtlinie ist das Verfahren für die Beantragung von Ausnahmen dargelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

<sup>2</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission erhält Anträge<sup>3</sup> von Wirtschaftsteilnehmern auf Gewährung oder Erneuerung von Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V der RoHS-Richtlinie.

Gemäß der zurzeit geltenden Ausnahme 4b Einträge I bis III in Anhang III der RoHS-Richtlinie ist die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex  $R_a > 60$  folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen, zulässig:

4b. I:  $P \leq 155$  W: 30 mg;

4b. II:  $155$  W  $< P \leq 405$  W: 40 mg;

4b. III:  $P > 405$  W: 40 mg.

Die Kommission erhielt im Januar 2015 einen Antrag auf Erneuerung der Ausnahme 4b Einträge I bis III. Der Antragsteller machte im Wesentlichen geltend, es gebe keine quecksilberfreien Alternativen mit derselben Farbspezifikation, die die unter die Ausnahme 4b fallenden Lampen<sup>4</sup> ersetzen könnten. Im Januar 2020 reichte derselbe Antragsteller einen aktualisierten Antrag auf Erneuerung für Lampen mit Farbwiedergabe  $> 80$  (nicht über 60 wie in der zurzeit geltenden Ausnahme) und unter 105 W (nicht 155 W wie in der zurzeit geltenden Ausnahme) sowie mit einer auf nur 16 mg begrenzten Menge Quecksilber (statt der derzeit zulässigen 30 mg) ein. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der RoHS-Richtlinie bleibt eine Ausnahme so lange gültig, bis die Kommission über den Antrag auf Erneuerung entschieden hat.

Um die Anträge auf Erneuerung dieser Ausnahme bewerten zu können, leitete die Kommission im Juni 2015<sup>5</sup> eine Studie zur Durchführung der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Prüfung ein, die eine achtwöchige Online-Konsultation von Interessenträgern<sup>6</sup> umfasste und 2016 abgeschlossen wurde. Abgesehen von der Studie zur Bewertung der eingegangenen umfassenden technischen und wissenschaftlichen Daten und Beiträge, die im Studienbericht dokumentiert wurden, führte die Kommission zwei ergänzende Studien/Aktualisierungen unter Einbeziehung von Interessenträgern durch. Im Fokus der 2019 veröffentlichten Studie<sup>7</sup> standen die sozioökonomische Bewertung und Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten, und 2020 wurde eine Aktualisierung anhand der jüngsten Zahlen und Modellierung vorgenommen<sup>8</sup>. Die Abschlussberichte der Studie und der Aktualisierungen der sozioökonomischen Bewertung wurden veröffentlicht<sup>9</sup>; die Interessenträger wurden informiert.

Die Kommission konsultierte die gemäß der RoHS-Richtlinie eingesetzte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte am 1. September 2016, 29. Oktober 2018 und 21. Oktober 2019, um die Meinungen der Mitgliedstaaten zu einer nach Maßgabe der Schlussfolgerungen der Bewertungen geplanten Vorgehensweise einzuholen.

<sup>3</sup> Die Liste ist abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/waste/rohs\\_eee/adaptation\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/adaptation_en.htm).

<sup>4</sup> [http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user\\_upload/RoHS\\_Pack\\_9/Exemption\\_4\\_b\\_III\\_4b\\_LE\\_RoHS\\_Exemption\\_Req\\_Final.pdf](http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/RoHS_Pack_9/Exemption_4_b_III_4b_LE_RoHS_Exemption_Req_Final.pdf).

<sup>5</sup> Der Abschlussbericht der Studie ist abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a3fdcc8c-4273-11e6-af30-01aa75ed71a1>.

<sup>6</sup> Konsultationszeitraum: 21. August 2015 bis 16. Oktober 2015, <https://rohs.exemptions.oeko.info>.

<sup>7</sup> [https://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user\\_upload/reports/FWCW\\_RoHS\\_Lamps\\_SEA\\_20190729\\_Final.pdf](https://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/reports/FWCW_RoHS_Lamps_SEA_20190729_Final.pdf)

<sup>8</sup> <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f44f2383-dd0a-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-146144383>, S. 92 ff.

<sup>9</sup> [https://ec.europa.eu/environment/waste/rohs\\_eee/studies\\_rohs1\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/studies_rohs1_en.htm).

Sie führte alle erforderlichen Schritte in Bezug auf Ausnahmen von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 3 bis 7 der RoHS-Richtlinie durch.<sup>10</sup> Das Europäische Parlament und der Rat wurden über alle Tätigkeiten unterrichtet.

Die Bewertungsstudien, die durch die vom Antragsteller im Jahr 2020 vorgelegten aktualisierten Informationen über den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bestätigt wurden, führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Quecksilber kann in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit einem Farbwiedergabeindex  $> 80$  und unter  $105\text{ W}$  sowie mit einem Quecksilbergrenzwert von  $16\text{ mg}$  nicht ersetzt werden, was bedeutet, dass die Ausnahme 4b teilweise erneuert werden sollte, da Alternativen derzeit nicht den entsprechenden roten Teil des für diesen Lampentyp wesentlichen Spektrums liefern.
- Es gibt geeignete Alternativen für Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex  $R_a > 60$ :  $P \leq 155\text{ W}$ , was bedeutet, dass der Ausnahmeeintrag 4b. I zum Teil nicht mehr erforderlich ist und dass Eintrag 4b. II vollständig widerrufen werden kann, da diese Lampen durch quecksilberfreie LED-Lampen ersetzt wurden.
- Eintrag 4b. III sollte widerrufen werden, da die Hersteller diese Lampen nicht mehr in Verkehr bringen, sodass die Ausnahme überholt ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den wissenschaftlichen und technischen Bewertungen, einschließlich der vom Antragsteller vorgelegten aktualisierten Informationen, dargelegt wurde, dass die Ausnahmekriterien in Bezug auf die Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit einem Farbwiedergabeindex  $> 80$  und einem Quecksilbergrenzwert von  $16\text{ mg}$  je Lampe weiterhin erfüllt sind, da Substitutionsprodukte weitere Entwicklung erfordern.

Aus den Bewertungsergebnissen ging ferner hervor, dass der durch die REACH-Verordnung gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EU durch Erneuerung der spezifischen Ausnahme nicht abgeschwächt würde.

Gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf der delegierten Richtlinie für eine vierwöchige Rückmeldefrist auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht. Im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des Rechtsakts gingen zwei Beiträge ein. Die angesprochenen Punkte wurden erwogen, und eine Änderung des Entwurfs wurde nicht für notwendig erachtet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der delegierten Richtlinie wird der Ausnahmeeintrag 4b. I in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex  $R_a > 80$ :  $P \leq 105\text{ W}$ :  $16\text{ mg}$  (je Brennstelle) nicht übersteigen, teilweise erneuert und neu formuliert. Da die übrigen Einträge unter Ausnahme 4b zu widerrufen sind, wird der zu erneuernde Teil von Eintrag 4b. I in Eintrag 4b unnummeriert.

---

<sup>10</sup> Eine Liste der erforderlichen Verwaltungsschritte ist von der [Website der Kommission](#) abrufbar. Der aktuelle Verfahrensstand der einzelnen Entwürfe delegierter Rechtsakte kann im interinstitutionellen Register der delegierten Rechtsakte unter <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/home> eingesehen werden.

Die Bewertung der Kommission auf der Grundlage der unterstützenden Studien, Konsultationen und vom Antragsteller vorgelegten aktualisierten Informationen ergab, dass die beantragte Ausnahme mindestens eines der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der RoHS-Richtlinie genannten Kriterien erfüllt: Die Substitution von Quecksilber durch zuverlässige Substitutionsprodukte in den unter diese Ausnahme fallenden Lampenkategorien kann derzeit nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausnahmeeinträge 4b. II und 4b. III vollständig und der Ausnahmeeintrag 4b. I teilweise zu widerrufen.

Wie die Bewertung ergab, ist die teilweise Erneuerung des Ausnahmeeintrags 4b. I in der umformulierten und in Eintrag 4b unnummerierten Fassung angesichts des Stands der Entwicklung von Substitutionsprodukten für die Höchstdauer von fünf Jahren gerechtfertigt. Die Geltungsdauer dürfte keine negative Auswirkung auf die Innovation haben.

Für den zu widerrufenden Teil des Eintrags 4b. I sowie für die Einträge 4b. II und 4b. III sind die kürzesten Ablauffristen (d. h. 12 Monate) im Einklang mit Artikel 5 Absatz 6 der RoHS-Richtlinie angemessen.

Das Rechtsinstrument ist eine delegierte Richtlinie nach Maßgabe der Richtlinie 2011/65/EU, mit der insbesondere die Bestimmungen von deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt werden.

Ziel der delegierten Richtlinie ist es, zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beizutragen und die Bestimmungen für das Funktionieren des Binnenmarkts für Elektro- und Elektronikgeräte anzugleichen, indem im Einklang mit den Bestimmungen und nach den Bedingungen der RoHS-Richtlinie und dem Verfahren für die Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt der Einsatz ansonsten verbotener Stoffe für bestimmte Verwendungen gestattet wird.

Die delegierte Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

# DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.12.2021

## **zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine in Anhang II der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Beschränkung gilt nicht für bestimmte ausgenommene Verwendungen, die in Anhang III der genannten Richtlinie aufgeführt sind.
- (2) Die Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, auf die die Richtlinie 2011/65/EU anwendbar ist, sind in Anhang I der Richtlinie genannt.
- (3) Quecksilber ist ein Beschränkungen unterliegender Stoff, der in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt ist.
- (4) Mit dem Beschluss 2010/571/EU<sup>2</sup> gewährte die Kommission unter anderem eine Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex  $R_a > 60$  bestimmte Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen (im Folgenden die „Ausnahme“), die derzeit als Ausnahme 4b. I, 4b. II und 4b. III in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt ist. Die Ausnahme sollte gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU am 21. Juli 2016 ablaufen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

<sup>2</sup> Beschluss 2010/571/EU der Kommission vom 24. September 2010 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen oder polybromierten Diphenylethern zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 28).

- (5) Quecksilber wird in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für helle Farbe und Farbwiedergabeeigenschaften verwendet.
- (6) Im Januar 2015 erhielt die Kommission einen Antrag auf Erneuerung der Ausnahme für Verwendungen in den Einträgen 4b. I, 4b. II und 4b. III (im Folgenden „Antrag auf Erneuerung“), der innerhalb der in Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2011/65/EU genannten Frist einging. Im Januar 2020 übermittelte derselbe Antragsteller einen aktualisierten Antrag auf Erneuerung, der ausschließlich Eintrag 4b. I betraf. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2011/65/EU bleibt eine Ausnahme so lange gültig, bis über den Antrag auf Erneuerung entschieden wurde.
- (7) Die Bewertung des Antrags auf Erneuerung, bei der die Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten und die sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution berücksichtigt wurden, ergab, dass die Substitution oder Beseitigung von Quecksilber in den betreffenden Verwendungen im Hinblick auf einen Teil des Eintrags 4b. I sowie die Einträge 4b. II und 4b. III in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wissenschaftlich und technisch praktikabel ist. Die Bewertung ergab jedoch auch, dass die Ausnahme für den Teil des Eintrags 4b. I erneuert werden sollte, der Lampen mit einer hohen Farbwiedergabe von über 80, ≤ 105 W betrifft, und dass die Verwendung von Quecksilber zwar noch notwendig ist, aber der Grenzwert weiter gesenkt werden kann. Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2011/65/EU wurden im Rahmen der Bewertung Konsultationen der Interessenträger durchgeführt. Die bei diesen Konsultationen eingegangenen Stellungnahmen wurden auf einer eigens eingerichteten Website veröffentlicht.
- (8) Es ist daher angezeigt, einen Teil der Ausnahme 4b. I für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU zu erneuern und in Ausnahmeeintrag 4b umzunummerieren. Der Wortlaut dieser erneuerten Ausnahme wird überarbeitet, sodass der Geltungsbereich der Ausnahme weiter eingeschränkt wird. Angesichts der Ergebnisse der laufenden Bemühungen, ein zuverlässiges Substitutionsprodukt zu finden, wird sich die Dauer dieser Ausnahmeregelung wahrscheinlich nicht negativ auf die Innovation auswirken.
- (9) Die erneuerte Ausnahme steht mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> im Einklang und schwächt daher den durch diese Verordnung gewährten Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht ab.
- (10) Da die Bedingungen für die Erneuerung der Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU für die im restlichen Teil des Eintrags 4b. I sowie in den Einträgen 4b. II und 4b. III in Anhang III der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen nicht mehr erfüllt sind, sollte die Ausnahme für diese Verwendungen widerrufen werden. Die Ablaufristen dieser Ausnahmen sollten im Einklang mit Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/65/EU festgelegt werden.
- (11) Die Richtlinie 2011/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie + 1 Tag] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13.12.2021

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2021  
C(2021) 8963 final

ANNEX

## ANHANG

der

### Delegierten Richtlinie

**zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke**

## ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU erhalten die Einträge 4b, 4b. I, 4b. II und 4b. III folgende Fassung:

Ausnahme		Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten
„4b.	Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex $R_a > 80$ folgenden Wert (je Brennstelle) nicht übersteigen: $P \leq 105$ W: Es dürfen 16 mg je Brennstelle verwendet werden.	Läuft am [PO: fünf Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.
4b. I	Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex $R_a > 60$ folgenden Wert (je Brennstelle) nicht übersteigen: $P \leq 155$ W: Es dürfen 30 mg je Brennstelle verwendet werden.	Läuft am [PO: 12 Monate nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.
4b. II	Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex $R_a > 60$ folgenden Wert (je Brennstelle) nicht übersteigen: $155 \text{ W} < P \leq 405 \text{ W}$ : Es dürfen 40 mg je Brennstelle verwendet werden.	Läuft am [PO: 12 Monate nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.
4b. III	Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex $R_a > 60$ folgenden Wert (je Brennstelle) nicht übersteigen: $P > 405$ W: Es dürfen 40 mg je Brennstelle verwendet werden.	Läuft am [PO: 12 Monate nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.“